

Hausordnung

Herzlich Willkommen im Jobcenter des Landkreises Schwäbisch Hall

**Die Dienste des Jobcenters werden von vielen Menschen genutzt.
Wir bitten Sie deshalb, für den Besuch in unserem Gebäude einige Regeln zu beachten:**

- Verhalten Sie sich bitte so ruhig und rücksichtsvoll, wie Sie es auch von den anderen Besuchern erwarten.
- Wir respektieren alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität.
- Das Jobcenter ist ein gewaltfreier Ort. Beleidigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen und Gewalt dulden wir nicht; dies führt zum Hausverbot und zur Anzeige.
- Leisten Sie den Anordnungen von Sicherheitskräften (Sicherheitsdienste, Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) und des Personals Folge.
- Das Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist nicht erlaubt.
- Bringen Sie bitte keine Tiere in das Dienstgebäude mit (ausgenommen Assistenzhunde)
- Wir bemühen uns um kurze Wartezeiten. Halten Sie bitte die vorgegebenen Zeitabläufe/Reihenfolgen ein und haben Geduld, wenn es dennoch etwas länger dauern sollte.
- Achten Sie bitte auf Ihre Garderobe und sonstigen privaten Gegenstände. Eine Haftung für verlorene oder beschädigte Gegenstände kann nicht übernommen werden.
- Haben Sie Gegenstände in den Räumen oder auf dem Gelände des Jobcenters gefunden oder vergessen, teilen Sie dies einem Mitarbeiter der Dienststelle mit. Sie/Er wird Ihnen behilflich sein.
- Fotografieren, Interviews, Film- und Tonaufnahmen sowie der Aushang von Plakaten und die Auslage von Infomaterial in den Räumen des Jobcenters im Landkreis Schwäbisch Hall sind nur mit vorheriger Genehmigung der Geschäftsführung möglich.
- Der Verkauf und das Verteilen von Waren und Druckschriften sowie Sammlungen jeder Art durch Besucher sind in den Dienstgebäuden und in den Räumen des Jobcenters im Landkreis Schwäbisch Hall nicht zulässig.
- Rauchen sowie der Konsum alkoholischer Getränke sowie aller anderer Suchtmittel (gleich welcher Art) ist im Dienstgebäude nicht gestattet. Darunter fällt auch die Benutzung von sog. E-Zigaretten.

Wird gegen die Hausordnung verstoßen, besteht die Möglichkeit, die betreffende Person des Hauses zu verweisen.

Im begründeten Einzelfall sind die Mitarbeitenden des Jobcenters im Landkreis Schwäbisch Hall befugt, die Polizei zu verständigen, um dies durchzusetzen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Die Geschäftsführung des Jobcenters im Landkreis Schwäbisch Hall